

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a (VergGr. V b, Kanzleivorsteher)

Leitsätze:

Wenn die Tarifnorm bestimmt, daß Kanzleivorsteher als Leiter von Kanzleien mit einem Personal von mindestens 40 Kanzleikräften in die VergGr. V b einzugruppieren sind, dann kommt es darauf an, daß dem Kanzleivorsteher tatsächlich mindestens 40 Kanzleikräfte unterstellt sind. Die Tarifnorm stellt auf den wirklich vorhandenen Personalbestand (Ist-Bestand), nicht aber auf einen sog. Soll-Bestand ab.

Aktenzeichen: 4 AZR 251/64

Urteil des BAG vom 11. August 1965 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4_AZR_251/64
3 Sa 191/64

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. August 1965

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. Foelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Adams und Dr. Pabel für Recht erkannt:

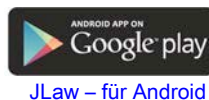
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Juni 1964 - 3 Sa 191/64 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Verwaltungsangestellter im Bundesministerium für , beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis regelt sich nach den Bestimmungen der ATO und der TO.A und den diese ändernden und ergänzenden Tarifverträgen, ab 1. April 1961 also nach den Vorschriften des BAT.

Mit Wirkung vom 16. Januar 1961 wurde der Kläger, der bisher als Bürohilfskraft nach der VergGr. VII TO.A beschäftigt war, probeweise der Büroleitung zur Dienstleistung für die Dauer von 3 Monaten zugewiesen und ihm die Leitung der Kanzlei in der Abteilung FÜ M übertragen.

Am 10. Februar 1961 ordnete die Beklagte an, daß in den Abteilungen mit mehr als 40 Schreibkräften mehrere selbständige Kanzleien einzurichten seien. Daraufhin wurden in der Abteilung FÜ M zwei Kanzleien gebildet, und zwar wurde die Leitung der Kanzlei FÜ M III und IV dem Kläger, die der Kanzlei FÜ M I, II und V einer anderen Angestellten übertragen; der Kläger war außerdem "Ansprechpunkt" für sämtliche Kanzleibedienstete der Abteilung FÜ M.

Der Kläger, der seit dem 1. Februar 1961 die Bezüge der VergGr. VI b TO.A/BAT erhält, behauptet, er sei auch nach der Einrichtung zweier Kanzleien Vorsteher der Gesamtkanzlei der Abteilung FÜ M geblieben; deren Personalbestand habe erst im Jahre 1963 die Zahl von 40 Kanzleikräften unterschritten, wobei es nach der Auffassung des Klägers nicht auf den Ist-Bestand, sondern auf den Soll-Bestand ankomme. Mit der Klage begehrt er die Verurteilung der Beklagten, seine Höhergruppierung nach der VergGr. V b mit Wirkung vom 1. September 1961 vorzunehmen.

Diesem Antrage hat das Arbeitsgericht durch Versäumnisurteil stattgegeben. Auf den Einspruch der Beklagten hat das Arbeitsgericht das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht legt den Klageantrag und das danach ergangene Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts zutreffend dahin aus, daß sie nicht auf die Abgabe einer konstitutiven Willenserklärung der Beklagten, sondern auf die Feststellung gerichtet sind, daß dem Kläger der Anspruch auf Entgelt nach der VergGr. V b BAT zusteht. Unter diese Vergütungsgruppe fallen nach der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 "Kanzleivorsteher als Leiter von Kanzleien mit einem Personal von mindestens 40 Kanzleikräften", während in der entsprechenden Fallgruppe der VergGr. VI b die Unterstellung von mindestens 15 Kanzleikräften vorausgesetzt wird.

Das angefochtene Urteil stellt fest, daß in der ganzen für den Klageanspruch in Betracht kommenden Zeit die Stärke der in der Abteilung Fü M beschäftigten und einem Kanzleivorsteher unterstellten Kanzleikräfte insgesamt stets unter vierzig gelegen hat. Durch diese von der Revision mit einer Verfahrensrüge nicht angegriffene Feststellung ist die Aberkennung des Klageanspruchs gerechtfertigt. Entgegen der Meinung der Revision ist dem Landesarbeitsgericht darin beizutreten, daß es die Tarifnorm auf die dem Kanzleivorsteher tatsächlich unterstellte Zahl von Kanzleikräften abstellt, daß es also nur auf den wirklich vorhandenen Personalbestand (Ist-Bestand), nicht aber auf einen sog. Soll-Bestand ankommen kann. Anders kann die Tarifnorm schon nach ihrem Wortlaut nicht ausgelegt werden. Diese Auslegung ist aber auch allein sinngerecht. Denn die von dem Kanzleivorsteher auszuübende und deshalb für seine Eingruppierung maßgebliche Tätigkeit - der Arbeitseinsatz in der von ihm zu leitenden Kanzlei - kann sich nur auf die vorhandenen Kräfte erstrecken. Deren Zahl stellt die Tarifnorm als alleinigen Bewertungsmaßstab auf. Daher kann auch nicht, wie die Revision will, die Arbeitsbelastung der Kanzleikräfte Berücksichtigung finden, insbesondere nicht mit Hilfe des sog. Soll-Bestandes, dem die tat-



sächliche Belastung der Kanzlei auch gar nicht zu entsprechen braucht. Hätte nicht der tatsächliche, sondern der im Stellenplan vorgesehe Personalbestand maßgeblich sein sollen - und zwar dann auch zu Ungunsten des Angestellten -, so hätte das in der Tarifnorm zum Ausdruck kommen müssen. Das ist hier eben- sowenig der Fall wie in der Fallgruppe für "Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter von Arbeitsge- bieten, die in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet werden", wo es ebenfalls auf die tatsächlichen Ver- hältnisse und nicht auf die Vorstellungen der Verwaltungsbe- hörde ankommt, so daß ein etwaiges "Stellenplan-Soll" unbeacht- lich ist (vgl. BAG AP Nr. 104 zu § 3 TO.A).

Sind hiernach die tariflichen Voraussetzungen der VergGr. V b selbst dann zu keinem Zeitpunkt erfüllt gewesen, wenn man davon ausgeht, dem Kläger seien alle in der Abteilung beschäftigten Kanzleikräfte unterstellt geblieben, so brauchte das Landesar- beitsgericht auch nicht aufzuklären, ob die dahingehende, von der Beklagten bestrittene Behauptung des Klägers überhaupt zutraf. Ebenso wenig bedurfte es einer Erörterung, ob dem Kläger schon daraus, daß ihm die Leitung der Gesamtkanzlei zunächst kurze Zeit probeweise übertragen war, ein Anspruch auf höhere Vergütung hätte erwachsen können, wenn diese Tätigkeit den Merkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entsprochen hätte.

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Dr. Babel

Adams



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

